

Entwurf vom 21. August 2023

WASSERLIEFERVERTRAG

(Grundvertrag mit Daten und Zahlen ab Lieferdatum 1.1.2024)

zwischen der

Einwohnergemeinde Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke,
vertreten durch den Gemeinderat

nachstehend **Gemeinde Emmen**

und

Korporation – Wasserversorgung Rothenburg, Realkorporation mit Sitz in Rothenburg
(CHE-116.288.095), Flecken 34, 6023 Rothenburg

vertreten durch René K. Merz, Präsident, und Thomas Sager, Geschäftsführer, durch Kollektivunterschrift zu zweien

nachstehend **WVR**

betreffend **Wasserbezug der WVR von der Wasserversorgung der Gemeinde Emmen.**

Präambel

Die WVR versorgt derzeit grosse Teile der Gemeinde Rothenburg mit Trink-, Brauch-, und Löschwasser. Das Versorgungsgebiet in Rothenburg ist aufgeteilt in zwei Druckzonen. Die beiden Zonen sind nicht direkt verbunden. Es besteht eine Verbindung nach Rain, über welche das Trinkwasser für die obere Druckzone beschafft wird. Der Wasserbedarf der unteren Druckzone wird seit 1923 ausschliesslich über einen Wasserbezug ab der Gemeinde Emmen gedeckt. Neben einem umfangreichen Leitungsnetz betreibt die WVR das Reservoir Hunghus.

Die Gemeinde Emmen betreibt nebst den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld zwei Stufenpumpwerke, die Reservoir Schluhen und Rippertschwand sowie die not-

wendigen Transportleitungen zwischen den Anlagen. Als drittes Standbein besteht eine leistungsfähige Verbindung zum Versorgungsnetz der Stadt Luzern. Zudem sind Infrastrukturen vorhanden, um bei längeren Stromausfällen die Trinkwasserproduktion weiterführen zu können. Mit ihren Anlagen und Konzessionen hat die Gemeinde Emmen die Kapazität und ist bereit, der WVR weiterhin die benötigte Menge an Wasser zu liefern.

Im Sinne einer langfristigen Weiterführung der 100-jährigen Partnerschaft soll der bestehende Vertrag (gültig seit 1. Januar 2002) durch einen aktualisierten Vertrag abgelöst werden. Dabei werden die neueren Trinkwasserlieferungen der Gemeinde Emmen an Neuenkirch und die aquaregio AG Sursee – Mittelland berücksichtigt. Das heisst, das Preismodell und das Vertragsgrundgerüst werden übernommen.

Artikel 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Emmen liefert zu den nachstehenden Bedingungen der WVR Trinkwasser, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 2 Grundsatz

1. Die Gemeinde Emmen liefert der WVR Trinkwasser, soweit dies die Anlagen der Gemeinde Emmen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten. Die vereinbarte Trinkwasserlieferung partizipiert an den vom Kanton Luzern bewilligten Konzessionen zu den Grundwasserpumpwerken Schiltwald und Kirchfeld der Gemeinde Emmen.
2. Die WVR verpflichtet sich, die bezogene Wassermenge nur zur öffentlichen Trink- oder Löschwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu verwenden. Im Sinne der Nothilfe sind kurzzeitige Ausnahmen gestattet. Die WVR informiert die Wasserversorgung Emmen darüber.
3. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, bei Wasserknappheit oder bei Notlagen die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

Artikel 3 Abgabestellen / Verbindungsanlagen

1. Die Wasserabgabe erfolgt ab dem Netz der Gemeinde Emmen beim Übergabeschacht «Rothenburg Dorf» und ab der Wassertransportleitung in der Hasenmoosstrasse.
2. Verantwortungs- und Eigentumsgrenze grenze bildet beim Übergabeschacht «Rothenburg Dorf» die Aussenkante des Bauwerks. Ab der Aussenkante, welche als Wasserabgabestelle gilt, unterhält die WVR eine eigene Transportleitung, welche auch in deren Eigentum steht.
3. Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze bei der Wassertransportleitung in der Hasenmoosstrasse wird im technischen Bericht vom 02.07.2023 geregelt. Ab der Wassertransportleitung, welcher als Wasserabgabestelle gilt, unterhält die WVR eigene Transport- und Quartierschliessungsleitungen, welche auch in deren Eigentum stehen.
4. Jeder Vertragspartner ist für die Betriebssicherheit und den Unterhalt der eigenen Anlagen jederzeit selbst verantwortlich. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner dem anderen Vertragspartner vollständige Auskunft auf entsprechende Fragen zu erteilen und Zugang zu den relevanten Anlageteilen zu gewähren.

Artikel 4 Wasserbezugsrecht

1. Die WVR darf von der Gemeinde Emmen pro Tag maximal 2'500 m³ (Q_{max}) beziehen.
2. Die festgelegte Option kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verändert werden.
3. Kurzfristige Überschreitungen der Option infolge einer Havarie im Versorgungssystem (Leistungsbruch, Störung im Fernleit- und Betriebsleit-system etc.) oder eines Brandfalles werden nicht angerechnet, sofern sie der Gemeinde Emmen sofort telefonisch gemeldet und innert Wochenfrist schriftlich bestätigt und begründet werden.
4. Ist vorhersehbar, dass der maximale Tagesbedarf überschritten wird, ist dies der Gemeinde Emmen frühzeitig zu melden. Der Preis für die das Tagesmaximum überschrittene Menge wird vorgängig gemeinsam festgelegt.
5. Wird der maximale Tagesbedarf im Normalbetrieb überschritten, wird einmal pro Jahr der Mittelwert der drei grössten Werte, abzüglich der abgemachten maximalen Tagesbezugsmenge mit einem Preis von CHF 150.00 pro Kubikmeter als Sondergebühr in Rechnung gestellt. Eine möglicherweise negative Sondergebühr führt zu keiner Vergütung. Die Sondergebühr wird nur geschuldet, wenn sie positiv ist.

Beispiel für Sondergebühr:

Die drei grössten Tagesspitzen: 2650 m³, 2550 m³, 2450 m³

Sondergebühr: $[(2650 \text{ m}^3 + 2550 \text{ m}^3 + 2450 \text{ m}^3) / 3 - 2500 \text{ m}^3] = 50 \text{ m}^3 \times \text{CHF } 150.00 = \text{CHF } 7'500.00$

Artikel 5 Kosten der Wasserlieferung

1. Bei der Berechnung der Kosten wird von einem durchschnittlichen Tagesverbrauch der WVR von 1'700 m³ (Q_{mittel}) ausgegangen, was einem Jahresverbrauch von ungefähr 620'000 m³ entspricht. Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen der Gemeinde Emmen bezahlt die WVR eine jährliche Grundgebühr von CHF 286'000.00. Diese entspricht rund 70 % des jährlichen Gesamtkostenanteiles der WVR von CHF 410'000.00, welche sich aus dem jährlichen Wertverzehr, den Zinskosten, dem Betrieb und der Wartung sowie den Konzessionsgebühren zusammensetzen.
2. Für die variablen Betriebskosten bezahlt die WVR eine Mengengebühr pro bezogenen Kubikmeter Wasser von CHF 0.20.
3. Steigt der Jahresverbrauch über 650'000 m³ (~ Q_{mittel} + 5 %) entfällt die Grundgebühr und der gesamte Jahresbezug wird zu einem Fixpreis von CHF 0.64 pro Kubikmeter verrechnet.
4. Das Inventar der gemeinsam genutzten Anlagen und deren jährlichen Wertverzehr gilt als Berechnungsgrundlage.
5. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der vereinbarten Matrix.
6. Der Wasserbezug und die Gebühren werden alle zwei Jahre überprüft (inkl. Q_{max} und Q_{mittel}). Sollten sich die Grundlagen (z. B. Strom- und Kapitalmarkt etc.) für die Berechnung der Gebührenhöhe verändern, werden die Gebührensätze entsprechend angepasst. Zumindest werden alle zwei Jahre der Wiederbeschaffungszeitwert und damit die Gebührensätze entsprechend dem Schweizer Baupreisindex der Grossregion Zentralschweiz für den Tiefbau (Ausgangsstand für den

Wiederbeschaffungszeitwert der Infrastrukturen April 2018: 98.2 mit Basis Oktober 2015 = 100) angepasst, wobei der Ausgangsindex von 98.2 nicht unterschritten werden darf.

7. Ändern sich übergeordnete oder gesetzliche Rahmenbedingungen zur Trinkwasserproduktion, so können die Gebühren überprüft und neu festgelegt werden.

Artikel 6 Rechnungsstellung

1. Die definitive Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt per Ende Kalenderjahr.
2. Die Gemeinde Emmen ist berechtigt, per 30. Juni Teilbeträge in Rechnung zu stellen, welche bei der Schlussrechnung berücksichtigt werden.
3. Die Rechnungen werden zuzüglich dem jeweils geltenden MWST-Satz fakturiert.
4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, rein netto.

Artikel 7 Wassermessung

1. Die Wassermessung erfolgt durch die Wasserzähler in den Übergabeschächten «Rothenburg Dorf» und «Rothenburg Station» gemäss Art. 3 sowie im Reservoir Rippertschwand (die Bezugspartner der WVE). Die Wassermessung erfolgt durch die Gemeinde Emmen. Die Gemeinde Emmen garantiert der WVR die digitalen Leserechte über den aktuellen Wasserbezug, die kontinuierliche Bezugsmenge und den Wasserstand im Reservoir Rippertschwand und Hunghus.
2. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde Emmen geliefert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Emmen. Zweifelt eine der Parteien die Messwerte an, kann sie eine Eichung zulasten der nicht rechthabenden Partei verlangen. Die Messtoleranz richtet sich nach denjenigen des Gerätlieferanten.
3. Fehlende Messergebnisse durch vorübergehende Ausfälle des Wassermessers (Blitzschlag, Beschädigung Signalkabel etc.) werden automatisch durch Mittelwerte des Tagesverbrauches im entsprechenden Jahr ergänzt.

Artikel 8 Störungen, Einschränkungen und Aushilfe in der Wasserabgabe

1. Störungen im Betrieb der Gemeinde Emmen wegen Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen oder aus anderen Gründen berechtigen die Gemeinde Emmen im gleichen Rahmen wie gegenüber den eigenen Wasserbezugern zur vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung ihrer Wasserlieferung an die WVR.
2. Für die WVR ergeben sich daraus keine Entschädigungsansprüche. Bei Lieferungsausfällen ab vier Wochen wird die Grundgebühr entsprechend der Dauer des Ausfalles reduziert.
3. Die Gemeinde Emmen verpflichtet sich, voraussehbare Lieferunterbrüche so früh wie möglich anzukündigen und die Störung raschmöglichst zu beheben.

Artikel 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Weiterverkauf des Wassers an andere Wasserversorgungen durch die WVR ist möglich, sofern es sich um bereits bestehende Partnerschaften oder um benachbarte Wasserversorgungen handelt. Der Weiterverkauf ist von der WVE zu genehmigen. Explizit verboten ist der Weiterverkauf der gesamten optierten Wassermenge an einen Dritten.
2. Einziger Vertragspartner der Gemeinde Emmen bleibt die WVR. Das Risiko eines Havariefalles beim Drittbezüger trägt die WVR.

Artikel 10 Vertragsdauer / Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden, frühestens auf den 31.12.2043.
2. Diese Fristen werden hinfällig, wenn die Gemeinde Emmen aufgrund von übergeordneten Vorgaben oder unvorhersehbaren Ereignissen das Wasser nicht mehr liefern kann.

Artikel 11 Wechsel eines Vertragspartners

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages sind mit allen Rechten und Pflichten allfälligen Rechtsnachfolgern der Parteien zur Einhaltung zu überbinden mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.

Artikel 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil dieses Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

Artikel 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Artikel 14 Form der Zusammenarbeit

Die Parteien vereinbaren, sich mindestens einmal jährlich zu einem Informationsaustausch zu treffen.

Artikel 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte beurteilt. Gerichtsstand ist Emmen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt grundsätzlich nach der Genehmigung durch beide Parteien in Kraft. Vorbehalten bleibt dabei ausdrücklich die Zustimmung des Einwohnerrates Emmen bzw. der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Emmen. Die neuen Gebühren für die Wasserlieferung sind ab dem 1. Januar 2024 geschuldet.

Dieser Vertrag ersetzt den ursprünglichen Vertrag vom 1. Januar 2002.

Emmenbrücke, den ?? . November 2023

Die Vertragsparteien:

***Einwohnergemeinde Emmen
für den Gemeinderat:***

***Korporation Wasserversorgung
Rothenburg***

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

René K. Merz
Präsident

Thomas Sager
Geschäftsführer